

Satzung

des Vereins

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Verein führt den Namen:
Makedonischer Kultur-und Sportverein „Makedonija“ Frankfurt e.V.
und hat seinen Sitz in:
Rottweiler Str. 32 , 60327 Frankfurt
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Der Verein benutzt die Abkürzung: MKSV „Makedonija“ Frankfurt e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Offizielle Sprachen des Vereins sind die makedonische und deutsche Sprache.
5. Der Verein ist Träger aller Pflichten und Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
6. Der Verein besitzt einen eigenen Stempel sowie ein eigenes Wappen.

§ 2 ZWECK, ZIELE, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Fußball, Sport, Folklore, Liedgut und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die gesamte Aktivität des Vereins entwickelt sich im Allgemeinen auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Muttersprache, Sitten, Gewohnheiten und Traditionen des makedonischen Volkes zu pflegen und somit die Bindung der makedonischen Bürger an ihre Heimat zu vertiefen und zu festigen, aktives und massives Engagement in den Vereinsaktivitäten, insbesondere der Mitbürger aus Makedonien sowie deutscher und anderer Bürger.
8. Hilfe und Unterstützung der außerschulischen und Schultätigkeiten und Leistungen der Schüler aus dem Zusatzunterricht in makedonischer Sprache,
9. Organisation von Feierlichkeiten, kameradschaftlichen Abenden, Jugendabenden, Kultur- und Sportaktionen und dadurch die Pflege, die Erhaltung und die Präsentation des kulturellen Erbes des makedonischen Volkes zu ermöglichen,
10. Freundschaftliche Beziehungen, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Makedoniern, Deutschen und anderen Mitbürgern zu fördern,
11. Förderung von sportlichen Aktivitäten, insbesondere bei Jugendlichen.

12. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

13. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Arbeits-und Diskussionsversammlungen,
- b) Vorträge und Filmvorführungen,
- c) Pflege von Liedgut und Folkloretänzen,
- d) alle Arten von Sporttätigkeiten,
- e) das Bestreben, dass alle Kinder aus Makedonien den Zusatzunterricht in makedonischer Sprache besuchen,
- f) Organisieren von Festlichkeiten und kommaradachaftlichen Abenden sowie
- g) Ausflügen für die Vereinsmitglieder und –Sympathisanten und insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Ländern,
- h) Unterstützung von Gatierungen künstlerischer, sportlicher und anderer Gruppen und Ensembles in der BR Deutschland,
- i) Die Beschäftigung mit der Kultur den Strukturen der BR Deutschland, Bildungsmöglichkeiten und Veränderungsprozessen, die mit dem Aufenthalt in der BR Deutschland verbunden sind.

14. Jugendarbeit: Die Förderung von Bildung und Erziehung der makedonischen und anderen Jugendlichen gehört zu den wichtigen Aufgaben des Vereins. Er leistet Jugendarbeit durch

- a) die Organisation von Jugendabenden und sportlichen Aktivitäten für Jugendliche,
- b) die Durchführung von Bildungsausflügen und Freizeitangeboten für die Jugendliche und Kinder der Vereinsmitglieder
- c) Freizeitkontakte und Ausflüge gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen anderer Nationalität aus der BRD,
- d) Austauschprogramme für Kinder und Jugendliche mit Makedonien und anderen Ländern,
- e) die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen,
- f) der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen der makedonischen und der deutschen Jugend,
- g) Gesprächsangebote über Generationsfragen, Lebensperspektiven und innerkulturelle Fragen mit Jugendlichen in Gruppenarbeit, Seminare und Diskussionsveranstaltungen, durch Vorträge und Filmvorführungen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN UND ANDEREN VEREINEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB
- d) der Gemeinschaft „Vereinigte Mazedonier“ in Heidelberg

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: Rot-Gelb
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die regelmäßig den Monatsbeitrag leistet und diese Satzung anerkennt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Auschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Auschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt der Verwaltungsrat fest.
8. Personen, die besondere Verdienste für die Entwicklung des Vereins und seiner Tätigkeit aufweisen, können Ehrenmitglieder des Vereins werden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Diese Personen sind nicht verpflichtet den Mitgliedbeitrag zu leisten und haben dieselben Rechte wie die Vereinsmitglieder. Die Ehrenmitgliedsschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds sowie mit dem Wegfall der Umstände, die zur Ehrenmitgliedschaft geführt haben.
9. Das Betreten der Vereinsräume ist außer den Mitgliedern auch Gästen gestattet. Den Mitgliedern und Gästen, die die Hausordnung nicht beachten, kann das Betreten der Vereinsräume durch den Verwaltungsrat verboten werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand
- d) der Aufsichtsrat
- e) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Verwaltungsrats;
 - b) Entlastung des Verwaltungsrats;
 - c) Neuwahl des Verwaltungsrats;
 - d) Bericht des Aufsichtsrats;
 - e) Entlastung des Aufsichtsrats
 - f) Neuwahl des Aufsichtsrats
 - g) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
10. Die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls wird durch Unterschriften vom Protokollführer und Versammlungsleiter bestätigt.
11. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat wird durch die Wahljahresversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus den Leitern der Arbeitsgruppen und Sektionen und anderen Mitgliedern. Die Gesamtzahl wird nach Bedarf durch die Jahresversammlung festgelegt und zwar in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und den Klubaktivitäten.

Der Verwaltungsrat leitet den Verein und seine Aktivitäten zwischen zwei Wahlversammlungen.

- a) Er führt das Programm und die Richtlinien der Versammlung durch, entscheidet über laufende Aufgaben und koordiniert die Arbeit der Mitglieder und der Sektionen.
- b) Er legt die Vorschläge der Arbeitsprogramme der Versammlung zur Annahme vor.
- c) Er beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, er unterbreitet der Versammlung Vorschläge über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und über die Höhe des Mitgliedbeitrags,
- d) Er wählt einen Vertreter zum ständigen Mitglied des Vorstandes der Gemeinschaft „Vereinigte Makedonier“ für Deutschland und Europa.
- e) Er bildet nach Bedarf ständige und vorläufige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sektionen,
- f) er erlässt nach Bedarf andere Akten und Regelungen des Vereins,
- g) er schließt nach Bedarf unaktive Verwaltungs- und Aufsichtsmitglieder aus und wählt neue.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorstand vorbereitet und von dem Vorsitzenden einberufen und geführt.

Die Sitzungen werden nach Bedarf, mind. aber einmal monatlich abgehalten. Der Verwaltungsrat kann rechtskräftig arbeiten, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder getroffen.

9 § DER VORSTAND

1. Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung aus seinen Reihen den Vorstand im Sinne von § 26 des BGB
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) dem/der Ökonom;
2. Diese 5 Personen bilden den Vorstand und werden ebenso auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei von den o.g. fünf Personen vertreten. Eine von diesen zwei Personen ist immer entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Die Sitzungen des Verwaltungsrates des Klubs werden vom Vorsitzenden zusammengerufen und geleitet. Er sorgt dafür, dass die Tätigkeit des Vereins der Satzung entspricht, unterschreibt zusammen mit noch einem Vorstandsmitglied alle Dokumente, Verträge und andere Akten, die den Verein finanziell oder anders verpflichten.

6. Der stellvertretende Vorsitzende hilft dem Vorsitzenden und ist während dessen Abwesenheit sein Vertreter in allen Rechten und Pflichten.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt die regelmäßige Buchhaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins.
8. Der Schriftführer leitet die gesamte Administration des Vereins und koordiniert zeitlich und räumlich die Vereinsaktivitäten.
9. Der Ökonom sorgt für das Eigentum des Vereins. Er führt die Inventarkartei und Lagerbestände.
10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
11. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Jahresversammlung auf 2 Jahre gewählt. Diese 3 Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, den Sitzungen des Verwaltungsrates beizuwohnen und jeder Beschlussfassung, ohne Stimmrecht, aktiv beizutragen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wohnt den Sitzungen des Vorstandes bei.
3. Der Aufsichtsrat kontrolliert alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Buchführung und den Inventarbestand und unterbreitet darüber einen schriftlichen Bericht dem Verwaltungsrat mind. einmal in drei Monaten sowie bei der Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat muss über alle Unregelmäßigkeiten in der Arbeit des Vereins in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates berichten und Gegenmaßnahmen vorschlagen.
4. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann keine andere Funktion im Verein haben.

§ 11 HINWEISE ZU ORGANEN

1. Im Verwaltungs- und Aufsichtsrat werden diejenige Vereinsmitglieder gewählt, die durch ihre Fähigkeiten und persönlichen Einsatz zu den Aktivitäten des Vereins viel beitragen, die beispielhaft gute zwischenmenschliche und kammaradachaftliche Beziehungen pflegen und die durch die Vereinsaktivitäten keine eigensüchtigen Interessen verfolgen.
2. Der Verwaltungsrat schlägt der Jahresversammlung eine Liste für den neuen Verwaltungs- und Aufsichtsrat vor. Die Liste kann von der Versammlung ergänzt oder geändert werden.
3. Die Art der Wahl (Akklamation oder Geheimwahl) wird von der Versammlung festgelegt. Die Wiederwahl in die Verwaltungsorgane ist unbegrenzt gestattet. Der Vorsitzende kann max. zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 12 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
5. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
6. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
7. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 13 FINANZIELLE MITTEL

1. Der Verein schafft materielle und finanzielle Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Spenden,
 - b) die vom Verein organisierten Veranstaltungen und Aktionen,
 - c) finanzielle Unterstützung der BR Deutschland und Republik Makedonien,
 - d) Unterstützung von der Gemeinschaft "Vereinigte Makedonier" in Heidelberg.
2. Diese Mittel dürfen nur für die Satzungswecke bzw. für die gemeinnützigen Aktionen des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten kein Entgelt aus Mitteln des Vereins.

Die Einplanung aller Mittel wird vom Verwaltungsrat vorgenommen und vom Aufsichtsrat kontrolliert.

§ 14 ORDUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Makedonischen Kultur- und Sportvereins Makedonija e.V. an die

makedonisch orthodoxe Kirchengemeinde „Sv. Nikola“ Mainz/ Bretzenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle, dass diese Kirchengemeinde „Sv. Nikola“ zu dem Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins keine der genannten Voraussetzungen erfüllt, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Völkerverständigung.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
4. Diese Satzung wurde bei der Jahresversammlung vom 24.11.2017 gebilligt.

Frankfurt/Main, den 24.11.2017